

Kind als Schaden

Lebensrechtlern ist die so genannte »Kind-als-Schaden«-Rechtsprechung seit langem ein Dorn im Auge. Nun hat auch eines der drei Höchstgerichte im Nachbarland Österreich ein Urteil gefällt, das in dieselbe Richtung zielt.

Von Sebastian Sander

Gedanken, dass Menschenrechte nur ab der Geburt gelten. Nach meinem Empfinden existiert bereits ein Menschenrecht für das ungeborene Leben, nämlich in Form des allgemeinen Menschenrechts auf Leben. Für diesen Standpunkt sollten wir streiten.«

Noch lassen die Politiker amnesty international Zeit, zu einer Position zu finden. »Seitens der Politik haben wir kein Recht da hineinzureden, allerdings kennt die deutsche Sektion meine Haltung«, sagte Steinbach dem LebensForum.

Nach Angaben des Informationsdienstes »Friday Fax« von Ende April 2006 hofft amnesty international bis Ende 2006 zu einer Entscheidung zu kommen. Seitens der Organisation hieß es, dass es »bis zum Abschluss der Diskussion durch Entscheidungen des Internationalen Vorstandes und der Internationalen Ratstagung 2007« keine Position zu dieser Frage gebe. Bis dahin gilt es sowohl für Mitglieder als auch für Außenstehende Druck auf amnesty international auszuüben, um ein mögliches Debakel zu ungunsten des Lebensschutzes zu verhindern. Verschiedenen Berichten zufolge haben sich die amnesty international-Sektionen von Kanada, Neuseeland und Großbritannien bereits dafür ausgesprochen, Frauen ein Recht auf Abtreibung zuzugestehen.

Sollte die Organisation Abtreibungen grundsätzlich guthießen, wäre dies zwar noch nicht automatisch das Todesurteil für das Lebensrecht der Ungeborenen. Jedoch wäre es möglich, dass sich auch andere Lobbygruppen – die sich bislang nicht zu der Thematik äußerten – amnesty international anschließen. Erika Steinbach erwartet hingegen eher, dass sich amnesty international mit einem solchen Fall »weltweit ziemlich ins Abseits« stellen würde.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) in Wien, eines von drei Höchstgerichten in Österreich, hat einen Salzburger Gynäkologen zu Unterhaltszahlung von bis zu 3.700 Euro monatlich verurteilt, weil er die 31-jährige Mutter eines Kindes während der Schwangerschaft nicht ausreichend darüber aufgeklärt haben soll, dass das Kind, welches sie erwartete, das Down-Syndrom aufweisen könne.

Zwei voraus gegangene Instanzen hatten die Forderung der Mutter auf Unterhaltszahlungen abgewiesen. Der OGH hob beide Entscheidungen wieder auf und schickte den Fall zur Verfahrensergänzung wieder an den Start zurück.

In ihrem Urteil (5 Ob 165/05h) kamen die OGH-Richter zu dem Schluss, dass die Aufforderung des Arztes, »Sie gehen mir jetzt in die Risikoambulanz« nicht eindringlich genug gewesen sei. Die Richter hielten fest:

»Wenn der Arzt erkennt, dass ärztliche Maßnahmen erforderlich sind, hat er den Patienten auf diese Notwendigkeit und die Risiken der Unterlassung hinzuweisen. Dabei hat die Belehrung umso ausführlicher und eindringlicher zu sein, je klarer für den Arzt die schädlichen Folgen des Unterbleibens sind (...).«

DER FALL

Laut Presseberichten soll die Mutter in dem mehrere Jahre zurückliegenden Fall regelmäßig zu den Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen in die Praxis des

Arztes gekommen sein. Bei einer Ultraschalluntersuchung in der 23. Schwangerschaftswoche habe der Mediziner dann Auffälligkeiten bemerkt: Ein Missverhältnis zwischen Thorax und Bauchraum sowie zu viel Fruchtwasser. Diesen Befund soll er der Schwangeren mitgeteilt haben. Dass es sich dabei um erste, wenn auch recht unspezifische Anzeichen für ein



Ultraschallaufnahme: Sieht so die Vermessung eines Schadens aus?

Down-Syndrom handeln habe können, soll er dagegen für sich behalten haben. Da sich der Gynäkologe jedoch der Notwendigkeit der weiteren Abklärung des Befundes bewusst gewesen sei, habe er eine Überweisung geschrieben und die Mutter gemahnt: »Sie gehen mir jetzt in die Risikoambulanz.« Doch die Schwangere, eine Akademikerin, befolgte die Anweisung des Arztes nicht. Sie sei überzeugt gewesen, dass dieser Schritt der Abklärung einer früheren Windpocken-Infektion dienen sollte, und habe daher erst in der 32. Schwangerschaftswoche die Risikoambulanz aufgesucht. Vor Ge-

IM PORTRAIT

Tobias-Benjamin Ottmar

Der Autor, Jahrgang 1985, studiert an der FH Gelsenkirchen Journalismus / Technik-Kommunikation. Neben dem



Studium und der journalistischen Tätigkeit für verschiedene Zeitungen und Magazine engagiert er sich in der »Jugend für das

Leben«, der Jugendorganisation der »Aktion Lebensrecht für Alle (ALFA)«, den »Christdemokraten für das Leben« (CDL) und anderen Organisationen für das Lebensrecht.

richt machte die Frau geltend, hätte sie rechtzeitig von der Behinderung ihres Kindes gewusst, hätte sie dieses abgetrieben. Zum damaligen Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft seien Abtreibungen nach der 24. Woche in Österreich jedoch strafbar gewesen. Inzwischen können Kinder in Österreich dagegen auch noch nach der 24. Woche mittels einer Spritze ins Herz, per so genannten Fetozid getötet werden. Der Arzt, der auch in diesen Fällen straffrei ausgeht, leitet dann eine Totgeburt ein.

DIE FOLGEN

Die Zahl solcher Spätabtreibungen wird nach dem OGH-Urteil nun »ganz sicher« zunehmen, zitiert die österreichische Tageszeitung »Die Presse« den Leiter der Abteilung für Medizinische Genetik an der Medizin-Universität Wien, Markus Hengstschläger.

Die Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (OEGGG) wollte sich zu dem Urteil zunächst nicht äußern. »Da brauchen wir noch ein bisschen Zeit. Für eine Stellungnahme ist es noch zu früh«, sagte OEGGG-Präsident Wolfgang Stummvoll.

Für andere schien die Sache dagegen schneller klar zu sein. Das »Salzburger Ärzteforum für das Leben« etwa bezeichnete das OGH-Urteil in einer Stellungnahme als »medizinrechtlich untragbar«

»Verheerende Auswirkungen auf die Arbeit der Mediziner«

und »ethisch höchst problematisch«. Das Urteil habe, so das 2004 gegründete Forum, das inzwischen von mehr als 300 Salzburger Ärztinnen und Ärzten unterstützt wird, »verheerende Auswirkungen auf die Arbeit der Mediziner, das Arzt-Patienten-Verhältnis und die Bewertung von Ungeborenen in unserer Gesellschaft«. Ärzte zu verpflichten, bereits bei bloßem Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung eine umfassende Aufklärung über alle potentiellen Diagnosen durchzuführen, ohne dies zuvor erhärtet zu haben, sei »in der Praxis undurchführbar und vor allem den Patienten nicht zuzumuten«. »Eine derartige Defensivmedizin würde im speziellen Fall der Schwangerenbetreuung zu einer schweren Belastung des Arzt-Patienten-Verhältnisses, einer Unzahl zusätzlicher, unnötiger,

zum Teil invasiver Untersuchungen führen, die durchaus auch Risiken für die ungeborenen Kinder darstellten, und ebenso eine sprunghafte Zunahme an Abtreibungen zur Folge haben, um im Zweifelsfall den »sicheren« Weg zu wählen«.

KRITIK VON VERBÄNDEN

Als »skandalös« bewertete das Salzburger Ärzteforum für das Leben, die Bewertung der Geburt eines Kindes mit Behinderung als Schaden und die daraus abgeleiteten Schadensersatzansprüche. Stattdessen hielten die Ärzte fest: »Die Würde eines Menschen definiert sich nicht anhand seiner physischen oder psychischen Gesundheit. Die Anerkennung der Menschenwürde und des Rechts auf Leben sind Grundrechte, die jedem Menschen – ob geboren oder ungeboren, gesund oder behindert – zustehen. Die Bewertung eines Menschen als Schadensfall für seine Umgebung aufgrund seiner Behinderung widerspricht fundamental dieser Menschenwürde.«

Brigitte Sebald, Präsidentin von »Down Syndrom Österreich«, fragte: »Wie müssen sich Menschen mit Down Syndrom fühlen, wenn sie hören oder lesen, dass für ihre Geburt »Schadenersatz« verlangt wird? Wie müssen sich Menschen mit Behinderungen überhaupt fühlen, wenn ihnen auf diese Weise das Recht zu leben abgesprochen wird? Und wie muss sich vor allem das betroffene Kind fühlen, das ja nach dem dritten Instanzenweg nicht mehr ganz so klein sein kann?« Sebald wies darauf hin, man unterschätze »Menschen mit Behinderungen bei weitem, wenn man davon ausgeht, dass sie derartige Dinge nicht mitbekommen.«

STIMMEN AUS DER POLITIK

Kritik gab es auch aus der Politik: »Die Herabwürdigung behinderter Menschen als »Schadensfall« ist absolut inakzeptabel und entspricht längst vergangener und verurteilenswerter Einteilung in »wertes« und »unwertes« Leben«, erklärte der Landesobmann der Jungen ÖVP Wien Markus Kroihir und forderte: dem »neu entdeckten Trend ist mit aller Macht entgegenzutreten«.



Junge Frau mit Down Syndrom: Geschenk, kein Schadensfall.

Die Wiener Landtagsabgeordnete und Behindertensprecherin der ÖVP, Karin Praniess-Kastner, merkte an: »Ein behindertes Kind ist kein Schaden, den es zu vermeiden gilt. Der Preis, den man für diese Vermeidung zu bezahlen hat, nämlich das Leben des behinderten Kindes, ist zu hoch.« Auch der Behindertensprecher der Bundes-ÖVP, Franz-Joseph Huainigg kritisierte das Urteil. »Diese Entscheidung des OGH bedeutet in letzter Konsequenz, dass ein Arzt dafür haften muss, dass ein Kind nicht abgetrieben worden ist.« Sollte sich diese Rechtsprechung durchsetzen, sei »Feuer am Dach. Dann müssen wir uns in der nächsten Legislaturperiode ernsthaft mit der Frage befassen, wie durch eine gesetzliche Regelung die Haftung der Ärzte neu geregelt werden kann und wie die Beratung vor, während und nach einer pränatalen Diagnose weiter entwickelt und ausgebaut werden kann«, erklärte Huainigg.

Ähnlich sieht das auch German Weber. Der Universitätsprofessor und Präsident der Lebenshilfe Österreich meinte: »Die Richtungsentscheidung des OGH in der Frage der ungewollten Geburt eines Kindes mit Behinderung kann ja wohl nicht der Endpunkt gewesen sein.«

Tatsächlich hat das OGH-Urteil die Öffentlichkeit mehr als zwei Jahre lang beschäftigt. Dass das letzte Wort hier noch nicht gesprochen ist, scheint sicher. Ob die zu erwartenden Initiativen aber tatsächlich eine Verbesserung in punkto Lebensschutz bedeuten werden, muss erst noch abgewartet werden.